

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Freystadt erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40,41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Haupt-, Bau-, Umwelt und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,00 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Für Fraktionssitzungen wird **max. bis zur Anzahl der abgehaltenen Stadtratssitzungen pro Jahr** ebenfalls Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

- (7) Reisekosten zu den Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freystadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2008 außer Kraft.

Freystadt, den 15. Mai 2014
STADT FREYSTADT
Dorr
1. Bürgermeister